

**Allgemeine Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises  
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit**  
(in der Fassung vom 09.12.2002)

Der Rhein-Sieg-Kreis unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit.

**1 Förderungsabsicht/-gegenstand**

1.1 Ziel der Förderung der Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern/Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen,

- die die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern/Jugendlichen stärken.
- die die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, die Benachteiligungen abbauen helfen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern;
- die an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen;
- die den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur vermitteln und sensibles Handeln mit den Ressourcen der Welt möglich machen.

1.2 Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien.

1.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen sowie die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musikalischen, parteipolitischen oder speziellen nicht der Jugendarbeit zuzurechnenden Zielen dienen. Außerdem werden solche nicht gefördert, die kommerzielle Interessen verfolgen.

**2 Förderungsgrundsätze**

2.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.2 Die Förderung ist jeweils nur nach einer Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit möglich.

- 2.3 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2.4 Die Verwaltung des Jugendamtes ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Kinder- und Jugendring Rhein-Sieg die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 2.5 Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bleibt durch die Förderung unberührt.
- 2.6 Für die Förderung gelten diese Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts anderes ergibt.
- 2.7 Bei Förderungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich der Rhein-Sieg-Kreis das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung - auszuschließen.

### 3 Förderungsempfänger

#### 3.1 Förderungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind.
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, wenn sie die Anforderungen des § 74 KJHG erfüllen und dies vom Jugendamt anerkannt wird. Sie müssen
  - die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen
  - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
  - gemeinnützige Ziele verfolgen
  - eine angemessene Eigenleistung erbringen
  - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten

und im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sein.

- Träger gem. §§ 74, 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes angrenzenden Gemeinde/Stadt/Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf das Kreisgebiet ausstrahlt,
- Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis ohne eigenes Jugendamt.

3.2 Nicht gefördert werden Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren, in begründeten Einzelfällen auch jungen Menschen im Alter bis 27 Jahren für eine freiwillige Teilnahme offen stehen.

Die Zielgruppe ist entsprechend des Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung der Angebote zu beteiligen.

Die Einbeziehung nicht organisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.

4.2 Gefördert werden

– Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben,

– Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus anderen Zuständigkeitsbereichen, soweit eine entsprechende gegenseitige Verwaltungsvereinbarung besteht.

4.3 Die als Leiterinnen/Leiter einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen ausreichend qualifiziert sein. Die Qualifikation ist dem Jugendamt in geeigneter Form deutlich zu machen, zum Beispiel durch den Nachweis einschlägiger Erfahrungen in der Jugendarbeit, die Teilnahme an Jugendgruppenleiterausbildungen und entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen oder den Besitz einer JugendleiterInnencard.  
Ausreichend qualifiziert sind auch Personen, die eine pädagogische Ausbildung haben.

4.4 Als Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort in die Förderung eingeschlossen.

4.5 Ein Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist
  - mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind
  - durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt
- und
- angemessene Eigenanteile und/oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden.

4.6 Die Einzelrichtlinien können weitere Voraussetzungen bestimmen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

### 5.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung

### 5.2 Förderungshöhe/-umfang

Förderungshöhe und -umfang ergeben sich aus Ziffer 5.2 der jeweiligen Einzelförderrichtlinien.

## 6. Verfahren

(Antrag, Bewilligung, Anforderung und Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückzahlung)

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Antragsvordrucke (einschließlich Anlagen) vor Beginn (in der Regel einen Monat) der Maßnahme an das Kreisjugendamt zu stellen.

6.1.2 Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

### 6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Wird der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid vor Beginn der Maßnahme.

6.2.2 Wird der Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt.  
Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

### 6.2.3 Sofern

- der Antrag den Richtlinien nicht entspricht
- erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden,

erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.

6.2.4 Auf gesonderten Antrag, der frühestens 4 Wochen vor der Durchführung der Maßnahme gestellt werden kann, wird ein Abschlag in Höhe von rd. 70% gezahlt.

In dem Antrag auf Abschlagszahlung sind ausdrücklich die Teilnehmerzahl sowie die Dauer der Maßnahme zu bestätigen.

Die Auszahlung des Zuschusses (bzw. des Restzuschusses, wenn ein Abschlag gezahlt wurde) erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

### 6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials vorzulegen.

6.3.2 Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, alle Belege über die ihr/ihm entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

### 6.3.3 Rückzahlung

6.41 Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden
- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind.

6.42 Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten Kreiszuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse für die Kassenkredite der Gemeinden gilt.

Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.